

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2005/00416]

7 AVRIL 2005. — Circulaire relative à la présomption de séjour illégal en cas d'absence de cachet d'entrée dans le document de voyage d'un ressortissant non UE. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire du Ministre de l'Intérieur du 7 avril 2005 relative à la présomption de séjour illégal en cas d'absence de cachet d'entrée dans le document de voyage d'un ressortissant non UE (*Moniteur belge* du 3 mai 2005), établie par le Service central de traduction allemande auprès du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2005/00416]

7 APRIL 2005. — Omzendbrief betreffende het vermoeden van illegaal verblijf bij afwezigheid van inreisstempel in het reisdocument van een niet-EU-onderdaan. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief van de Minister van Binnenlandse Zaken van 7 april 2005 betreffende het vermoeden van illegaal verblijf bij afwezigheid van inreisstempel in het reisdocument van een niet-EU-onderdaan (*Belgisch Staatsblad* van 3 mei 2005), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling bij het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2005/00416]

7. APRIL 2005 — Rundschreiben über die Annahme, dass ein Aufenthalt illegal ist, wenn die Reisedokumente von Nicht-EU-Staatsangehörigen nicht mit dem Einreisestempel versehen sind - Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens des Ministers des Innern vom 7 April 2005 über die Annahme, dass ein Aufenthalt illegal ist, wenn die Reisedokumente von Nicht-EU-Staatsangehörigen nicht mit dem Einreisestempel versehen sind, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy.

7. APRIL 2005 - Rundschreiben über die Annahme, dass ein Aufenthalt illegal ist, wenn die Reisedokumente von Nicht-EU-Staatsangehörigen nicht mit dem Einreisestempel versehen sind

An die Frauen und Herren Bürgermeister des Königreichs

Am 16. Dezember 2005 ist im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft (L 369) die Verordnung (EG) Nr. 2133/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 erschienen. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

In dieser Verordnung wird bestimmt, dass, wenn das Reisedokument eines Drittstaatsangehörigen (d.h. nicht EU) nicht mit dem Einreisestempel versehen ist, angenommen werden kann, dass der Inhaber des Reisedokuments die im betreffenden Mitgliedstaat geltenden Bedingungen in Bezug auf die Aufenthaltsdauer nicht oder nicht mehr erfüllt.

Die Verordnung gibt dem Drittstaatsangehörigen die Möglichkeit diese Annahme des illegalen Aufenthalts zu widerlegen, indem er den Zentralbehörden jedweden glaubhaften Nachweis vorlegt.

Werden Drittstaatsangehörige ohne den erforderlichen Einreisestempel in ihrem Reisedokument in einer Gemeinde vorstellig, geben sie jedoch vor, glaubhafte Nachweise vorlegen zu können (z.B. Nachweis eines Aufenthaltes in einem Land außerhalb des Schengener Raums, namentlicher Fahr- bzw. Flugschein, ...), müssen diese Drittstaatsangehörigen an den Dienst Grenzinspektion des Ausländeramtes weiterverwiesen werden, wo sie nach Terminabsprache empfangen werden.

Ist das Ergebnis der Untersuchung negativ, wird der Dienst Grenzinspektion die Betroffenen anweisen das Staatsgebiet zu verlassen.

Ist das Ergebnis der Untersuchung positiv, stellt der Dienst Grenzinspektion den Betroffenen ein Formular aus, das demjenigen in der Anlage entspricht. Der Dienst Grenzinspektion stempelt ebenfalls das Reisedokument der Betroffenen ab. Auf dieser Grundlage können die Gemeinden anschließend eine Ankunftserklärung ausstellen.

Der Dienst Grenzinspektion des Ausländeramtes erteilt weitere Auskünfte in Bezug auf das vorliegende Rundschreiben:

Tel.: 02/206 19 57

Fax: 02/274 66 37 oder 02/274 66 38

E-Mail: mmartens@dofi.fgov.be

Brüssel, den 7. April 2005

Der Vizepremierminister und Minister des Innern
P. DEWAEL

STAATSEMBLEM

Königreich Belgien

Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres

LOGO DER EU

Ausländeramt - Grenzinspektion

**BESTÄTIGUNG DES NACHWEISES FÜR DIE EINHALTUNG DER
VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE DAUER EINES KURZFRISTIGEN
AUFENTHALTS, FALLS DAS REISEDOKUMENT KEINEN EINREISESTEMPEL
AUFWEIST**

Am um (Uhrzeit) ist in (Ort)
vor der unterzeichnenden Behörde
vorstellig geworden:

Name Vorname
Geburtsdatum Geburtsort Geschlecht
Staatsangehörigkeit wohnhaft in
Reisedokument Nummer
ausgestellt in am
Visumnummer (gegebenenfalls) erteilt von
mit einer Gültigkeitsdauer von Tagen zum Zwecke von

Aufgrund der Nachweise für die Dauer seines (ihres) Aufenthalts im Hoheitsgebiet der
Mitgliedstaaten, die er (sie) erbracht hat, wird davon ausgegangen, dass er (sie) am
..... in an der Grenzübergangsstelle
..... in den Mitgliedstaat
eingereist ist.

Kontaktaufnahme mit der unterzeichnenden Behörde über:

Tel.:

Fax:

E-mail:

Der/die Betroffene erhält eine Kopie dieses Dokuments.

Der/Die Betroffene

Der zuständige Beamte + Stempel